

# **TRÄGERSCHAFTSVEREIN**

## **„DREIFACHSPORTHALLE HAGENBUCHEN“**

Für den Betrieb der Dreifachsporthalle Hagenbuchen erlässt der Trägerschaftsverein folgende

### **Benützungsordnung**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Für den Betrieb der gesamten Anlage und das Bewilligungswesen ist ausschliesslich der Trägerschaftsverein verantwortlich. Der Trägerschaftsverein kann eine Aufsichtsperson mit Kontrollaufgaben beauftragen.
- 1.2 Den Weisungen des Trägerschaftsvereins bzw. der Betriebswarte ist unbedingt Folge zu leisten.

#### **2. Hausordnung**

- 2.1 Für die Benützung der Räume und Einrichtungen sowie die Verwendung von Ausrüstungen und Materialien etc. erlässt der Trägerschaftsverein eine Hausordnung. Diese ist integrierender Bestandteil der Benützungsordnung.

#### **3. Zuteilung der Räume**

- 3.1 Der Trägerschaftsverein ist verantwortlich für den Betrieb und die optimale Nutzung der Anlage.
- 3.2 Die Benützung kann verweigert werden, wenn erwartet werden muss, dass eine Veranstaltung öffentliches Aergernis erregt oder wenn andere gewichtige Gründe vorliegen. Eine Bewilligung zur Dauerbenutzung für Trainings- und Spielbetrieb kann entzogen werden, wenn der entsprechende Verein gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstösst.
- 3.3 Ein absoluter Anspruch auf die Benützung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- 3.4 Der Trägerschaftsverein erstellt einen Benützungsplan für den regelmässigen Trainings- und Wettkampfbetrieb, wobei an Wochentagen folgende Belegungszeiten gelten : 18.00 - 19.30 Uhr, 19.30 - 21.00 Uhr, 21.00 - 22.30 Uhr

- 3.5 Priorität bei der Zuteilung der Räumlichkeiten haben in erster Linie der Basketballclub, Fussballclub und Turnverein Arlesheim, in zweiter Linie die weiteren Arlesheimer Sportvereine und die Schule und in dritter Linie auswärtige Vereine.

Im Weiteren erhalten Vereine/Sportarten den Vorzug, die den Übungs- oder Wettkampfbetrieb in anderen Anlagen der Gemeinde nicht oder nur mit grossen Nachteilen durchführen können.

- 3.6 Der Trägerschaftsverein strebt in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung, der IGVA und der Schulpflege eine Datenkoordination in Bezug auf die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen an.

- 3.7 Der Trägerschaftsverein kann Anlagen, auch wenn sie für regelmässige Benutzer reserviert sind, aus gewichtigen Gründen ausnahmsweise sperren. Solche Gründe können sein: Anlässe von übergeordneter Bedeutung, unvorhergesehene Unterhalts-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten etc.

In derartigen Fällen hat eine rechtzeitige Mitteilung an die betroffenen Benutzer zu erfolgen.

#### **4. Gesuchs- und Bewilligungswesen**

- 4.1 Für die Benützung der Anlage bedarf es - auf Gesuch hin - einer schriftlichen Bewilligung des Trägerschaftsvereins. Gesuch und Bewilligung bilden zusammen den Miet- respektive Benützungsvertrag.
- 4.2 Für besondere Anlässe werden mit den Veranstaltern separate Benützungsverträge abgeschlossen.
- 4.3 Die Benützungsordnung ist integrierender Bestandteil der Benützungsvereinbarungen gemäss Ziffern 4.1 und 4.2.
- 4.4 Benützungsbewilligungen können zurückgezogen werden, wenn Verstösse gegen die massgebenden Vorschriften vorliegen oder die Anlagen nicht in der vorgegebenen Form genutzt werden.
- 4.5 Veranstaltungen von ortsansässigen Benützern werden längstens 18 Monate im voraus bewilligt.
- 4.6 Veranstaltungen von auswärtigen Benützern werden längstens 12 Monate im voraus bewilligt.
- 4.7 Länger im voraus können bewilligt werden: Veranstaltungen von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung, oder wenn andere gewichtige Gründe vorliegen.
- 4.8 Der Veranstalter muss auf eigene Kosten allenfalls notwendige zusätzliche Bewilligungen (z.B. Gelegenheitswirtschaftspatent, Freinacht, Tombola etc.)

selbst einholen. Sie sind dem Trägerschaftsverein vor der Veranstaltung vorzulegen.

- 4.9 Bei Absagen hat der Gesuchsteller eine angemessene Rückzugsentschädigung zu leisten. Fristen und Entschädigungsleistungen sind in der Gebührenordnung geregelt.

## 5. Rechte und Pflichten der Benützer

- 5.1 Die Hausordnung regelt im Grundsatz die Rechte und Pflichten für die Benützung der Anlage.
- 5.2 Sämtliche Lokale, Einrichtungen und Mobiliar werden dem Benützer in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt und sind sorgfältig zu behandeln. Vor respektive nach der Benützung sind die Reinigungsarbeiten gemäss Hausordnung durch die Benützer auszuführen.
- 5.3 Bei grösseren Veranstaltungen oder auf Wunsch einer Vertragspartei ist ein Uebernahmeprotokoll zu erstellen, in welchem der Zustand der Immobilien und Mobilien vor und nach einer Veranstaltung dokumentiert wird. Die Modalitäten (Rückgabe von Materialien, Reinigung etc.) werden in der Benützungsbewilligung geregelt.
- 5.4 **Der Benützer haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle und ist verpflichtet, entsprechende Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung) abzuschliessen.**  
 Der Trägerschaftsverein und die Gemeinde übernehmen keine Haftung der Anlagenbenützer oder der Veranstaltungsbesucher bei Verlusten oder Beschädigungen von Privatgegenständen, Wertsachen etc. Den Benützern wird empfohlen, durch geeignete Vorkehrungen (Abschliessen, Kontrollen, Wertsachen in Halle mitnehmen u.a.m.) das Schadenrisiko zu minimieren.
- 5.5 Der Benützer hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikte zu erfüllen und allfällige Kosten einer Feuerwache zu übernehmen.
- 5.6 Die Notausgänge sind stets freizuhalten.
- 5.7 Falls die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung es erfordert, hat der Benützer/Veranstalter auf eigene Kosten und nach den Weisungen des Trägerschaftsvereins den Einsatz von Tür-, Verkehrswachen etc. (Securitas, Verkehrskadetten, Sicherheitsbeamte) zu veranlassen.
- 5.8 Erweisen sich die von einem Veranstalter für die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung vorgesehenen oder getroffenen Massnahmen als ungenügend, so werden diese vom Trägerschaftsverein zu Lasten des Benützers/Veranstalters veranlasst.

**6. Gebühren**

6.1 Für die Benützung der Anlagen/Einrichtungen/Materialien etc. werden in der Regel Gebühren erhoben. Diese richten sich nach der vom Trägerschaftsverein erlassenen Gebührenordnung.

Arlesheim,

Namens des Trägerschaftsvereins

Ein Doppel der Benützungsordnung erhalten zu haben bestätigt :

..... , .....

.....

(Ort und Datum)

(rechtsgültige Unterschrift Benutzer)